

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 27. Januar 2014

**St 1/13**

### **Antrag der Bremischen Bürgerschaft auf Klärung der Vereinbarkeit des Gesetzes zur Ausweitung des Wahlrechts mit der Landesverfassung**

#### **Mündliche Verhandlung**

**vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen**

**Freitag, 31. Januar 2014, 09.30 Uhr**

**Justizzentrum Am Wall, Saal 4, Am Wall 198, 28195 Bremen**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in erster Lesung das Gesetz zur Ausweitung des Wahlrechts (Anlage 6 zur Bürgerschafts-Drucksache 18/731) beschlossen. Dadurch werden das aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zur Wahl der Bürgerschaft (Landtag) eingeführt und das aktive und passive Wahlrecht zu den Beiräten über Deutsche und Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hinaus auf Drittstaatler ausgedehnt. Nach der bisherigen Rechtslage besteht ein Wahlrecht nur für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei den Wahlen zur Bürgerschaft, das sich jedoch ausschließlich auf die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft erstreckt, sowie bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und zu den Beiräten.

Die Bürgerschaft (Landtag) beabsichtigt, das Gesetz zur Ausweitung des Wahlrechts auch in zweiter Lesung zu beschließen, sofern der Staatsgerichtshof die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Verfassung bejaht. Sie hält das Gesetz für verfassungskonform. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs zum Ausländerwahlrecht, derentwegen die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Bremischen Verfassung umstritten sei, seien überholt.

Sie hat dem Staatsgerichtshof die Frage vorgelegt, ob das Gesetz zur Ausweitung des Wahlrechts mit der Bremischen Verfassung – insbesondere Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 – vereinbar ist.

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

**Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:**

In der mündlichen Verhandlung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts nur zulässig, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat. Die verantwortlichen Journalistinnen und Journalisten werden gebeten, dies zu beachten.

Fragen beantwortet der Pressesprecher, RiOVG Dr. Sebastian Baer.